



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II,4 - 23 d 01.04.13-1/04

An die
Ausländerbehörden
Regierungspräsidien

Bearbeiter/in Herr Müller
Durchwahl (06 11) 353 1384
Fax (06 11) 353 31384
E-Mail t.mueller@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

in Hessen

Datum *M.* März 2005

- jeweils nur per E-Mail -

**Ausländerrecht;
Wiedereinreise mit Fiktionsbescheinigung**

Aus gegebenem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

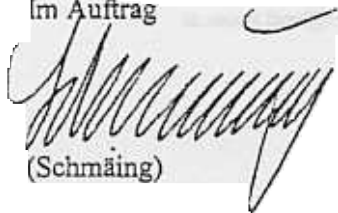
Fiktionsbescheinigungen berechtigen in Verbindung mit dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zur Einreise ins Bundesgebiet, wenn ein Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt und dies in der Fiktionsbescheinigung eingetragen wurde (§ 81 Abs. 4 AufenthG); allerdings sind Einreisen über andere Schengen-Staaten zur Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland mit ihnen nicht möglich. Erforderlich ist also die Einreise unmittelbar aus einem Nicht-Schengen-Staat in die Bundesrepublik Deutschland.

Nicht zur Wiedereinreise berechtigen hingegen Fiktionsbescheinigungen, die nach § 81 Abs. 3 AufenthG erteilt werden, da sie keinen Aufenthaltstitel ersetzen, der für die Einreise aber grundsätzlich erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Ausländerbehörden können Fiktionsbescheinigungen, in denen auf Seite 3 des Trägervordrucks das dritte Ankreuzfeld (Aufenthaltstitel gilt als fortbestehend nach § 81 Abs. 4 AufenthG) angekreuzt ist, für Auslandsreisen unwirksam erklären, indem sie auf dem Trägervordruck, und zwar auf Seite 6 im Feld „Nebenbestimmungen“, den Vermerk anbringen: „Gilt nicht für Auslandsreisen.“

Ich bitte, diesen Vermerk in den Fällen, in denen der Aufenthalt lediglich als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG; erstes Ankreuzfeld auf Seite 3 des Trägervordrucks) oder die Abschiebung als ausgesetzt gilt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; zweites Ankreuzfeld auf Seite 3 des Trägervordrucks) stets anzubringen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schmäing', written over a light grey rectangular background.

(Schmäing)